

Recht, 1. daß der Orden für seinen zeitlichen Unterhalt, für Nahrung, Kleidung, Wohnung und andere Bedürfnisse Sorge, wie sie dem Stande der Armut und den auferlegten Amts- und Standespflichten entsprechen; 2. daß der Orden es so leite und lenke, auch in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung, daß es den eigentlichen Zweck des Ordensstandes, die christliche und religiöse Vollkommenheit, anstreben und erreichen kann; 3. daß ihm ohne Grund keine Rechte entzogen werden, welche es nach der Regel und den Statuten besitzen oder ausüben kann, z. B. actives und passives Stimmrecht; 4. daß der Orden es nur aus rechtlichen Gründen und in gesetzlicher Weise ausschließen kann. Das Recht des Einzelnen ist hierin verschieden, je nachdem er einfache oder feierliche Gelübde abgelegt und die höheren Weihen erhalten hat oder nicht (s. d. Art. Ordensprofeß). — Der Profeße übernimmt aber auch nicht bloß Gott, sondern auch dem Orden gegenüber die heilige Pflicht, seinen Gelübden und Versprechungen treu nachzukommen, die Regeln und Statuten des Ordens zu beobachten, insbesondere im Gehorsam gegen seine Oberen alle Kräfte des Geistes und Körpers der Aufgabe seines Ordens zu widmen und in demselben treu auszuharren bis zum Tode.

X. Stellung des Ordens zum Bischof und zur Seelsorge. Die Stellung eines Ordens oder Klosters zum Bischof hängt vorzüglich davon ab, inwiefern ihm die Exemption von dessen Jurisdiction zuerkannt ist (s. d. Art. Exemption). Eine gewisse Exemption scheint schon beim ersten Entstehen von Klöstern üblich gewesen zu sein. Die Zeugnisse dafür reichen bis in's 4. Jahrhundert zurück; so berief sich der hl. Epiphanius mit dem hl. Hieronymus auf diese Exemption, als er 390 im Kloster zu Bethlehem den Mönch Paulinus ohne Einwilligung des Bischofs Johann von Jerusalem weihte (vgl. d. Art. Origenes). Der dagegen meist angeführte Canon 4 des Concils von Chalcedon (451) kann von einjam Lebenden (qui vitam solitariam agunt, μοναχοι) verstanden werden. Vielsach wurde die Exemption auch von Bischöfen begünstigt, z. B. in Afrika und Gallien; später ging sie mehr von den Päpsten aus. — Als gute Folgen der Exemption lassen sich nennen: Erhaltung der Einheit bei Orden, die über viele Diöcesen ausgebreitet sind, innigere Verbindung mit dem Centrum der Einheit, dem apostolischen Stuhle, Erhaltung und Beförderung einer einheitlichen Disciplin, Ruhe und Friede der Klöster u. s. w. Daher wird aus solchen Gründen selbst religiösen Congregationen meist eine gewisse Exemption gewährt. Andererseits muß jedoch auch die Auctorität der Bischöfe gewahrt werden. Eine zu große Ausdehnung der Exemption führte thatsächlich manche Mißstände mit sich und verursachte viel Streit und Hader. Die Exemption ist eine passive, wenn sie sich auf die Kirchen oder Klöster der Regularen und die zu denselben gehöri gen Personen beschränkt. Activ dagegen heißt sie, wenn ein Ordensprälat

auch über Clerus und Volk eines gewissen Territoriums größere oder geringere Jurisdictionsgewalt besitzt (Trid. Sess. XXV, c. 11 De reg.). Wenn dieses Territorium von der Diöcese ausgeschlossen worden, so ist er ein eigentlicher Prae-latus nullius (sc. diocesanos; s. d. Art.) und besitzt dann alle bischöflichen Rechte, mit Ausnahme derjenigen, welche die bischöfliche Weihe nothwendig voraussetzen. Die active Exemption muß im Zweifel ausdrücklich nachgewiesen werden; von der passiven dagegen lehrt der hl. Alfons (Theol. moral., Append. I [De privil.], n. 72—74), daß sie allen Regularen mit feierlichen Gelübden zulomme, da die Regularprälaten in ihren Kirchen und Klöstern eine Quasi-Episcopalgewalt besitzen, sowohl in Bezug auf die Personen als auf den Ort. Nicht nur die Profeßen und Laienbrüder, sondern auch die Novizen und Klosterdiener, die im Kloster wohnen, erfreuen sich dieser Exemption. Auch manche Orden mit einfachen Gelübden haben eine ausgebehnere Exemption, z. B. die Passionisten und Redemptoristen. Doch ist die Exemption der Regularen besonders durch das Tridentinum und die nachfolgenden Päpste in mehrfacher Beziehung beschränkt worden. Auch exemte Regularen stehen in Folgendem unter dem Bischofe. Ohne seine Erlaubniß darf kein Kloster errichtet werden (Trid. Sess. XXV, c. 3 De reg.). Außer dem Kloster lebende Religiosen, insbesondere Verstoßene oder Apostaten, werden vom Bischof visitirt und bestraft (Trid. l. c. c. 4 et 19). Von ihm verordnete Festtage oder Interdicte müssen auch von Exemten beobachtet werden (Trid. l. c. c. 12). In Betreff der Novizen hat der Bischof vor der Einleitung literae testimoniales zu geben (Bulle Romani Pontifices Nius' IX, vom 25. Januar 1848), beim Austritt aus dem Noviciat, wenn nöthig, Rückerstattung des Vermögens zu fordern und Erlaubniß zu geben über Vermögensverfügung vor der Profeß (Trid. l. c. c. 16); er hat die Mädchen vor ihrem Eintritt zu examiniren (Trid. l. c. c. 17); er wacht über Clausur und Zahl der Klosterfrauen (Trid. l. c. c. 5 et 8); er kann jedes Frauenkloster visitiren (Bulle Inscrutabili Gregors XV, vom 5. Februar 1622); er urtheilt mit dem Ordensoberen über Gültigkeit oder Nullität der Profeß (Trid. l. c. c. 19). Der Bischof kann die Exemten ferner zu Processionen berufen, wenn nicht Clausur, größere Entfernung oder specielles Privileg davon entheben, und er entscheidet dabei vorkommende Präcedenzstreitigkeiten (Trid. l. c. c. 13). Er kann alle Curat-Ordensgeistlichen und alle, die kein Generalcapitel halten, zur Synode berufen (Trid. Sess. XXIV, c. 2 De ref.); ebenso kann er Regular-Curatgeistliche zu den Pastoralconferenzen verpflichten (Congr. Conc. 12. März 1718). Ohne seine Erlaubniß dürfen die Regularen nicht in fremden Kirchen predigen (Trid. Sess. V, c. 2, und Sess. XXIV, c. 4 De ref.); ohne seine Approbation können sie nicht Laien, Weltpriester oder Klosterfrauen Weichte hören